



LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT

Bildung und Kultur	Vorlagenart	Vorlagennummer
Verantwortlich: Piredda, Sonja Datum: 14.05.2025	Beschlussvorlage	2025/157
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich		

Beratungsgegenstand:

Projektbezogene Kulturförderung 2025 aus Restmitteln gem. Kulturförderrichtlinie

Produkt/e:

281-000 Heimat- und sonstige Kulturpflege

Beratungsfolge:

Status Datum Gremium

Ö 11.06.2025 Ausschuss für Sport, Partnerschaft und Kultur

N 23.06.2025 Kreisausschuss

Anlage/n:

1. Kulturförderrichtlinie Landkreis Lüneburg
2. Detailübersicht Kulturförderanträge 2025 – zweite Antragsfrist (nichtöffentlich)

Beschlussvorschlag:

Folgende Anträge werden positiv beschieden:

- Der Landkreis Lüneburg gewährt der SchmidtScherer-Weber Theater GbR einen Zuschuss in Höhe von 2.000 Euro für das Projekt „Julia & Romeo“.
- Der Landkreis Lüneburg gewährt der Einzelperson Daniel Stickan einen Zuschuss in Höhe von 2.000 Euro für die Umsetzung des Projekts „Festival Nicolaihof“.

Sachlage:

Der Landkreis Lüneburg hat im Jahr 2024 eine einheitliche Kulturförderrichtlinie beschlossen. Für die Umsetzung der Fördermaßnahmen wird für das Kulturjahr 2025 ein Haushaltsansatz in Höhe 100.000 Euro eingestellt. Das Fördervolumen der zur ersten Antragsfrist eingereichten und positiv beschiedenen kulturelle Projekte und Maßnahmen betrug 86.563 Euro.

Die Restmittel wurden gem. § 2 Absatz 1.2 der Kulturförderrichtlinie mit einer Frist zum 31.03.2025 für ausschließlich projektbezogene Kulturförderung im Jahr 2025 erneut ausgeschrieben. Insgesamt wurden zwei Anträge mit einem Gesamtvolumen von 4.000 Euro eingereicht.

Die Verwaltung hat die Anträge geprüft. Alle Details und die ausführlichen Informationen zu den Kosten- und Finanzierungsplänen sind in der nichtöffentlichen Anlage „Detailübersicht Kulturförderanträge 2025 – zweite Antragsfrist“ aufbereitet.

Finanzielle Auswirkungen:

a) für die Umsetzung der Maßnahmen: 4.000,00 €

b) an Folgekosten: 0 €

c) Haushaltsrechtlich gesichert:

☒ im Haushaltsplan veranschlagt

☐ durch überplanmäßige/außerplanmäßige Ausgabe

☐ durch Mittelverschiebung im Budget
Begründung:

☐ Sonstiges:

d) mögliche Einnahmen:

wenn ja, umsatzsteuerliche Relevanz der Einnahmen:

☐ ja

☒ nein

☐ klärungsbedürftig

Klimawirkungsprüfung:

Hat das Vorhaben eine Klimarelevanz?

☒ keine wesentlichen Auswirkungen

☐ positive Auswirkungen (Begründung)

☐ negative Auswirkungen (Begründung)

Begründung:



LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT

Richtlinie zur Förderung von kulturellen Projekten und kulturellen Institutionen im Landkreis Lüneburg

Präambel

Der Landkreis Lüneburg fördert im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung gestellten Kulturfördermittel Projekte und Institutionen des kulturellen Lebens, die mit Veranstaltungen und Aktivitäten zur kulturellen Vielfalt und Qualität des kulturellen Angebots im Landkreis Lüneburg beitragen.

Die Richtlinie bildet die Grundlage für eine Gleichbehandlung aller Kulturschaffenden in der Förderung ihrer Aktivitäten.

Die Richtlinie regelt das Verfahren bei der Gewährung von Zuwendungen. Außerdem werden in ihr die Bedingungen und Auflagen festgelegt, die sicherstellen, dass die Zuwendungsempfangenden die öffentlichen Mittel zweckgemäß verwenden.

Ein Rechtsanspruch der Antragsteller auf Förderung besteht nicht.

Förderfähig sind Projekte und Institutionen, die mindestens zwei der folgenden Kriterien erfüllen:

- Sie bewahren das kulturelle Erbe im Landkreis Lüneburg.
- Sie sorgen für kulturelle Innovation.
- Sie arbeiten kooperativ und vernetzt.
- Sie tragen zur kulturellen Bildung bei und erschließen neue Sichtweisen durch Kunst und Kultur.
- Sie tragen zur sozialen Integration bei.
- Sie setzen sich für Demokratiebildung ein.
- Sie tragen zur Inklusion bei.
- Sie fördern nachhaltige Bildungsansätze (Bildung für nachhaltige Entwicklung) und setzen sich künstlerisch mit einer verantwortungsbewussten Zukunftsgestaltung auseinander.

Anträge können sowohl für Projekte als auch auf institutionelle Förderung gestellt werden. Es sind verfügbare Mittel für die Projektförderung und für die institutionelle Förderung bereitzustellen.

§ 1 Fördergegenstand und Zuwendungsempfangende

1. Gefördert werden öffentlich zugängliche künstlerische und kulturelle Projekte und Einrichtungen in freier Trägerschaft aus den folgenden Bereichen:

- Bildende Kunst
- Darstellende Kunst
- Literatur
- Kulturelle Bildung
- Kulturgeschichte
- Musik
- Soziokultur
- Interdisziplinäre Projekte

Die zu fördernden künstlerischen und kulturellen Projekte sollen die kulturelle Infrastruktur des Landkreises Lüneburg erhalten und weiterentwickeln und zu einer ausgewogenen Angebotsstruktur in den Gemeinden beitragen.

Sofern bei der Durchführung eines Projektes die Werte und Normen des Grundgesetzes verletzt werden, behält sich der Kreisausschuss des Landkreises Lüneburg vor, die Förderung zurückzuziehen.

Ausgeschlossen sind Brauchtumsfeste sowie allgemeine Projekte der Erwachsenenbildung.

2. Zuwendungsempfänger sind juristische und natürliche Personen mit Sitz oder Schaffungsmittelpunkt im Landkreis Lüneburg, die gemeinwohlorientierte kulturelle Vorhaben ohne Gewinnerzielungsabsicht realisieren.

Nichtkommerzielle Projekte der privaten Kulturwirtschaft bzw. Projekte, an denen diese beteiligt ist, können nur dann gefördert werden, wenn diese eigenständig und klar abgrenzbar sind vom allgemeinen kommerziellen Betrieb und dadurch eine öffentliche Aufgabe erfüllt wird.

Parteilich und konfessionell arbeitende Organisationen sind keine Kulturträger im Sinne dieser Richtlinie.

3. Antragsteller, die nicht im Landkreis Lüneburg ansässig sind, können Zuwendungen erhalten, wenn ihr Vorhaben das kulturelle Leben des Landkreises Lüneburg bereichert.

§ 2 Arten der Förderung

1 Projektförderung

1.1 Grundsätze der Projektförderung

Zuschüsse werden für öffentlich zugängliche kulturelle Projekte gewährt, die in einem zeitlich definierten Rahmen und zu einem bestimmten inhaltlichen Zweck stattfinden.

Die Projektförderung kann von Einzelkünstlerinnen und -künstlern, Initiativen, Vereinen sowie auch institutionell geförderten Einrichtungen beantragt werden.

Förderfähig sind unmittelbar projektbezogene Sach-, Honorar- und Personalkosten. Wenn es im Rahmen der geförderten Arbeit zu Beschäftigungsverhältnissen kommt, sind die gesetzlichen Regelungen zum Mindestlohn einzuhalten. Personalkosten für Festangestellte sowie laufende Unterhaltungsaufwendungen des Antragstellers können nicht gefördert werden.

Eine Förderung setzt voraus, dass ein ausgeglichener Kosten- und Finanzierungsplan vorliegt und die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist.

Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach der Anzahl der eingereichten Anträge und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Der Anteil der Förderung beträgt bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, höchstens jedoch 2.000 €.

Die Förderung erfolgt durch den Landkreis Lüneburg als Projektförderung in Form einer Festbetragsfinanzierung und wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

Finanziert werden nur Vorhaben, mit denen noch nicht begonnen wurde. In begründeten Einzelfällen kann ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn beantragt werden.

Folgeanträge finden Berücksichtigung, soweit noch Mittel vorhanden sind.

1.2 Antragsverfahren

Der Antrag erfolgt schriftlich unter Verwendung des Formblatts des Landkreises. Beizufügen sind eine detaillierte inhaltliche Erläuterung des Projektes (Inhalt und Ziele), ein Zeit- sowie ein Kosten- und Finanzierungsplan.

Für Projekte im Haushaltsjahr ist der Antrag bis zum 30.09. des Vorjahres einzureichen. Sollten noch Mittel zur Verfügung stehen, wird eine zweite Antragsfrist zum 31.03. eines Haushaltsjahres für Projekte im selben Jahr gesetzt.

Die Projekte, für die eine Förderung beantragt wurde, müssen innerhalb eines Jahres abgeschlossen sein. Im anderen Fall können die Mittel versagt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Verlängerung dieser Frist beantragt werden.

Die fachliche Vorbereitung der Entscheidungsfindung erfolgt durch die Verwaltung in Form einer Beschlussvorlage. Der Kreisausschuss entscheidet über die Vergabe nach vorheriger Beratung im Ausschuss für Sport, Partnerschaft und Kultur.

Der Verwendungsnachweis erfolgt bis spätestens sechs Monate nach Abschluss des Projekts. Hierzu ist das Formblatt des Landkreises zu nutzen.

2 Institutionelle Förderung

2.1 Grundsätze der institutionellen Förderung

Ziel der institutionellen Förderung ist es, die Kontinuität der Arbeit kultureller Einrichtungen zu gewährleisten.

Die Förderung kann von kulturellen Einrichtungen beantragt werden, die kulturelle Erlebnisse, Erfahrungen und kulturelle Bildung anbieten und nachweisbar erfolgreich künstlerische und kulturelle Angebote entwickeln und umsetzen.

Förderfähig sind Zuschüsse zu laufenden Betriebskosten, sowohl Personal- und Sachkosten, von bis zu 50% der Gesamtkosten. Die maximale Fördersumme beträgt 15.000 € pro Jahr.

Eine Förderung setzt voraus, dass ein ausgeglichener Wirtschaftsplan bzw. Kosten- und Finanzierungsplan vorliegt und die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist.

Die Förderung kann sich je Antrag auf einen Zeitraum von maximal drei Jahren erstrecken. Dann bedarf es eines neuen Antrages.

Die Förderung erfolgt als Festbetragsfinanzierung.

Folgeanträge finden Berücksichtigung soweit noch Mittel vorhanden sind.

2.2 Antragsverfahren

Der Antrag erfolgt schriftlich unter Verwendung des Formblatts des Landkreises. Beizufügen sind eine detaillierte inhaltliche Beschreibung der zu fördernden Einrichtung und ein ausgeglichener Wirtschaftsplan bzw. Kosten- und Finanzierungsplan.

Anträge für eine Förderung im Haushaltsjahr sind bis zum 30.09. des Vorjahres einzureichen.

Die Projekte, für die eine Förderung beantragt wurde, müssen innerhalb eines Jahres abgeschlossen sein. Im anderen Fall können die Mittel versagt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Verlängerung dieser Frist beantragt werden.

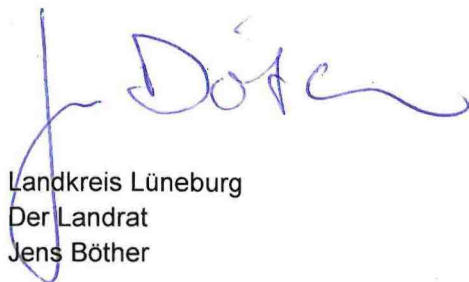
Über die Bewilligung der Förderung entscheidet nach fachlicher und formaler Prüfung durch den Fachdienst Bildung und Kultur der Kreisausschuss nach vorheriger Beratung im Ausschuss für Sport, Partnerschaft und Kultur.

Der Verwendungsnachweis erfolgt bis sechs Monate nach Ablauf des Förderzeitraumes, mindestens einmal jährlich bei einer mehrjährigen Förderung. Hierzu ist das Formblatt des Landkreises zu nutzen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Lüneburg, 8. Mai 2025



Landkreis Lüneburg
Der Landrat
Jens Böther